

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 354/2022 vom 29.03.2022

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Recklinghausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesjagdzeitenverordnung NRW (LJZeitVO) **festgelegte Schonzeit für Rehwild (nur Schmalrehe und Rehböcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Recklinghausen in den Jagdjahren 2022/23 – 2024/25 jeweils in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.04. aufgehoben.**

- II. **Die Schonzeitaufhebung gilt für das gesamte Kreisgebiet. Sie ist ausschließlich auf Flächen zulässig, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Wiederbewaldung umfasst aktive Aufforstungsmaßnahmen und die natürliche Verjüngung. Sie ist ausschließlich auf Wiederaufforstungsflächen zulässig, soweit diese eine Mindestfläche von 100 m² haben. Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen oder nicht zur Wiederbewaldung anstehen, ist von dieser Verfügung nicht umfasst. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Verstöße gegen die räumliche Beschränkung werden als Schonzeitvergehen geahndet.**

- III. Die Jagd darf während coronabedingter Einschränkungen nur entsprechend der hierfür aktuell geltenden Erlasslage und gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

- IV. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom jeweiligen 01.04. bis 30.04. auf Wiederaufforstungsflächen erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum **15. Mai desselben Jahres** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für die Jagdjahre

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

2022/2023 bis 2024/2025 zum jeweiligen 15. April des darauffolgenden Jagdjahres bleibt hiervon unberührt.

- V. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird.
- VII. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der aktuell geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen wirksam.
- VIII. Diese Verfügung kann beim Kreis Recklinghausen, Untere Jagdbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 3.2.19, 3. Etage, eingesehen werden.

Begründung:

I.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 31.01.2020 mitgeteilt, dass die Kalamitätsschäden in den Jahren 2018 und 2019 nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, bittet das Ministerium u. a. die Unteren Jagdbehörden in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage die Schonzeiten zur Verminderung von übermäßigen Wildschäden gem. § 24 Abs. 2 Landejagdgesetz Nordrhein-Westfalen für Schmalrehe und Böcke vom 01.04. bis 30.04. in den Jagdjahren 2020/21 bis 2024/25 in den Hauptschadensgebieten aufzuheben. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde in dem gleichen Erlass gebeten wegen der besonderen Ortskenntnis Übersichtskarten mit Angaben über die Hauptschadensgebiete zur Verfügung zu stellen.

II.

In einer weiteren Mitteilung des Ministeriums vom 16.03.2020 wird darauf hingewiesen, dass Ziel des Erlasses die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung ist. Hierzu wird eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf den Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf anderen als im Tenor unter II. genannten Flächen ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, hat mit Schreiben vom 02.07.2021 im Rahmen des o. g. Erlasses auf Basis von erhobenen Schadholzmengen Hauptschadensgebiete festgestellt. Diese umfassen örtlich alle Flächen im Kreis Recklinghausen. Da Ziel des Erlasses die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung ist, wird die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke seitens der Unteren Jagdbehörde Kreis Recklinghausen in Abstimmung mit dem Jagdbeirat mit dieser Verfügung ausschließlich auf den unter II. genannten Flächen (Flächen mit Wiederbewaldungsmaßnahmen) aufgehoben. Nur so kann eine ordnungsgemäße Wiederbewaldung gewährleistet werden. Den Jagdarausübungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Waldbauern bei der Wiederbewaldung – sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung – zu unterstützen und die Hegepflichten des § 1 Abs. 2 BJagdG verantwortungsvoll erfüllen zu können.

Durch die räumliche Eingrenzung der Schonzeitaufhebung wird sichergestellt, dass diese Ausnahme nur dort Geltung erlangt, wo es auch wirklich notwendig ist - nämlich zum Schutz der Flächen, auf denen die Wiederbewaldung stattfindet. Ein Zuwiderhandeln der räumlichen Beschränkung zu II. stellt ein Schonzeitvergehen dar und wird als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet.

III.

Die Bejagung darf neben den jagdrechtlichen Vorschriften nur unter Beachtung der aktuell geltenden Erlass- und Gesetzeslage durchgeführt werden, die sich aus der Corona-Situation ergibt (z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Kontaktverbote).

IV.

Um die Belange des Natur- und Tierschutzes zu gewahren, wird den Jagdarausübungsberechtigten auferlegt, die zur Strecke gekommenen Schmalrehe und Rehböcke der Unteren Jagdbehörde zeitnah und unabhängig von der jährlichen Streckenmeldung zu melden. In der jährlichen Streckenmeldung ist das in der aufgehobenen Schonzeit erlegte Rehwild weiterhin mitaufzuführen.

V.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen. Die während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes

entstehenden Schäden wären im Rahmen der Interessenabwägung nicht vertretbar.

VI.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung ergeht entsprechend der Empfehlung des MULNV bis zum 31.03.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Recklinghausen, den 28.03.2022

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
– Untere Jagdbehörde –
Im Auftrag

gez.

Badners
Fachdienstleiter